

chen habe. Gerade aus dem angegebenen Grunde werde ich für das Deputationsgutachten stimmen. Ich glaube, man muß sich in Acht nehmen, nicht in andere Rechtsmaterien einzugreifen. Es kann der Satz, wie er hier steht, nur entweder durch die Verlassung des allgemeinen Grundsatzes des Hypothekenrechts gegründet werden, daß bloß unbewegliche Güter mit Hypotheken belegt werden können, oder durch die Verlassung des allgemein rechtlichen Grundsatzes, daß das Inventarium nicht eine Vertizenz des Gutes sei, und gerade aus Consequenz meiner frühern Ansicht werde ich mich gegenwärtig für das Deputationsgutachten erklären.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Herr Bürgermeister Starke hat angeführt, daß bisher das Inventarium bei vielen Grundstücken mit verpfändet worden sei. Ich kann das Gegentheil nicht mit Gewißheit behaupten, aber soviel ist gewiß, daß die Ausdehnung von Hypothek auf das Inventarium keine rechtliche Wirkung hervorbringen kann.

Bürgermeister Starke: Aber von den Behörden ist kein Bedenken getragen worden, in dergleichen Fällen Consens in die Verpfändung zu ertheilen.

Bürgermeister Hübler: Von einer Oberbehörde dürfte wohl schwerlich jemals eine solche Verpfändung vorgenommen worden sein. Mir ist der Fall auch bei keiner Unterbehörde vorgekommen.

v. Posern: Obschon die Discussion über diese §. schon so lange währte, so halte ich es doch für Pflicht, noch zwei Momente zu Gunsten des Deputationsgutachtens anzuführen, die noch gar nicht, — wenigstens eins derselben — heute hier berührt worden sind. Doch werde ich mich bestreben, mich möglichst kurz zu fassen. Es scheint mir nämlich 1) das Inventarium an Vieh, Schiff, Geschirr, Borräthen und anderen beweglichen Sachen nicht gut Gegenstand einer Grundschuld sein zu können, weil diese Gegenstände nicht wie Grund und Boden, selbst bei den Stürmen der Zeit sicher, sondern leider nur zu unsicher, ja oft vor gänzlicher Vernichtung nicht gesichert werden können. Krieg, Unwetter, ein zündender Blitzstrahl, eine verheerende Viehseuche u. s. w. vermögen sie in der kürzesten Zeit zu vernichten. Nun könnte man zwar sagen, daß sei bei den Gebäuden auch der Fall, aber da findet eine Versicherung statt, ja es müssen die Gebäude — es befehlen dies die Landesgesetze — bis zu einer gewissen Höhe jedenfalls versichert werden. — Eine zweite mir noch nöthig erscheinende Bemerkung ist die: es wird durch die Bestimmung, wie sie die hohe Staatsregierung vorschlägt, allerdings der Realcredit der Grundstücksbesitzer verstärkt, allein der Personalcredit dagegen sehr geschwächt und wohl in vielen Fällen ganz vernichtet, und gerade in jenen schweren Zeiten, welche der geehrte Sprecher, Herr von Volenz, vor mir näher bezeichnete, bedarf ein Grundstücksbesitzer oft für den Augenblick, für unvorhergesehene Fälle, mehr persönlichen Credits, und der geht dadurch gewiß in vielen Fällen ganz verloren; denn was soll er den chirographarischen und anderen Gläubigern zum Pfande noch einsetzen? Woran soll z. B. der Kupferschmied, der für einen solchen Grundstücksbesitzer einen kostspieligen

Brennapparat — einen Theil jenes Inventariums — lieferte, bei unterbleibender Zahlung sich noch halten können?

Bürgermeister Schill: Ich werde mir nur wenige Worte erlauben. Ich war lange zweifelhaft, welcher Meinung ich mich zuwenden sollte. Ich bin aber endlich dahin gekommen, mit der Deputation zu stimmen. Ich glaube zunächst nicht, daß der Realcredit gehoben werde durch die Bestimmung des Gesetzesentwurfs, und namentlich sind die Fälle, die der Herr Graf v. Hohenthal angeführt hat, solche, wo man nicht auf den Grundwerth, sondern auf die Person Geld herleiht. Dann aber, muß ich bekennen, scheint es mir, als wenn die Vorlage der hohen Staatsregierung zu weit geht und wohl zu Verationen der Schuldner Veranlassung geben kann, da die Worte: „auch Borräthen“ so allgemein gefaßt sind, daß man nicht recht weiß, wie sie in Anspruch genommen werden sollen. Ich halte dafür, daß man die chirographarischen Gläubiger nicht schlechter stelle, als es nothwendig ist, und daß man ihnen Etwas gönnen muß, um Befriedigung zu erhalten. Ja ich glaube, daß, wenn man mit der hohen Staatsregierung stimmt, der Credit geschwächt werden kann in Bezug auf chirographarische Forderungen. Dies sind die Gründe, die mich veranlassen, für das Deputationsgutachten zu stimmen.

v. Friesen: Das Deputationsgutachten hat beinahe nur Vertheidiger gefunden; dennoch erlaube ich mir, die früher geäußerte Ansicht, da die Sache wichtig ist, noch mit einigen Gründen zu unterstützen. Es sind gegen den Gesetzesentwurf besonders die Beschränkungen geltend gemacht worden, welche durch denselben in der Gebahrung mit dem Eigenthume eintreten. Allerdings muß ich zugeben, daß die größtmögliche Freiheit in allen Dingen das Beste ist; allein wer seine Freiheit vollkommen behaupten will, muß überhaupt keine Schulden machen; thut man es aber einmal, so wird man sich auch in vieler Hinsicht nach den Gläubigern geniren müssen. Alles hängt, wenn man eine Schuld contrahirt hat, von dem Credite ab, den man genießt; habe ich Credit, so wird es Niemandem einfallen, mich an der wirthschaftlichen Gebahrung mit meinem Inventario zu hindern; habe ich keinen Credit und handle ich nicht als guter Wirth, so ist es gut, wenn das Gesetz für eine Maßregel sorgt, durch welche die Sicherung der Gläubiger vermehrt wird. Wer so glücklich ist, hypothekarische und chirographarische Schulden zu gleicher Zeit zu haben, dem kann es übrigens gleich sein, ob er beim Concurs das Inventarium den hypothekarischen oder den chirographarischen Gläubigern überlassen muß. Jedoch selbst in diesem Falle würde es mir immer lieber sein, das Inventarium beim Gute zu lassen, damit er nicht der nothwendigen Bedingung seiner Bebauung und Bewirthschaftung beraubt werde. Es ist eingewendet worden, daß das Gesetz die Schuldner verhindern würde, zu einer andern Bewirthschaftungsart des Gutes, die dem Gute vielleicht angemessener ist, überzugehen, z. B. die Felder mit Holz zu bepflanzen, da sie sich als Forstboden besser rentiren würden, oder das Gut ohne Inventarium einzeln zu verpachten. Das ist aber nicht der Fall; das Gesetz stellt nur die allgemeine Regel auf, verhindert aber nicht ein